

(451-1) **Rundmachung.**
Die Besitzer oder Verwahrer von Banknoten, welche auf Konventions-Münze lauten, werden um so dringender ersucht, sich wegen deren Umwechslung mit Beschleunigung an die Direktion der National-Bank in Wien zu wenden, als die Bank, mit Rücksicht auf die bereits erfolgten gesetzlichen Bekanntmachungen, vom 1. Jänner 1867 angefangen nicht mehr verpflichtet ist, die auf Konventions-Münze lautenden Banknoten einzulösen oder umzuwechseln.
Wien, am 24. November 1865.
Wipig,
Bank-Gouverneur.
Löwenthal,
Bank-Direktor.

(436-3) **Konkurs-Verlautbarung.**
An der Hauptschule zu Wippach ist eine Lehrerstelle mit dem systemisirten Jahresgehalte von 210 fl. und der Remuneration jährlicher 120 fl. ö. W. für die Besorgung des Organistendienstes sammt der Naturalwohnung, in Erledigung gekommen.
Diejenigen Lehrindividuen, welche sich um diese Stelle, mit der die Verpflichtung zum Organistendienste verbunden ist, bewerben wollen, haben ihre gehörig dokumentirten, an diese k. k. Landesbehörde stylisirten und eigenhändig geschriebenen Gesuche
bis 10. Jänner 1866
beim hiesigen fürstbischöflichen Konsistorium einzureichen.
Laibach, am 21. November 1865.
Von der k. k. Landesregierung.

(448-3) **Verzehrungssteuer - Pachtversteigerung.**
Von der k. k. Finanz-Direktion in Klagenfurt wird hiemit wiederholt zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Einhebung der Verzehrungssteuer vom steuerpflichtigen Wein- und Mostauschenke, dann von den Viehschlachtungen und vom Fleischverschleiß im Umfange der Ortsgemeinden Metnitz und Grades im politischen Bezirke Friesach auf Grund des Gesetzes vom 17. August 1862 (R. G. Blatt Nr. 55) auf die Dauer des Solarjahres 1866 und bei stillschweigender Erneuerung auch für die Solarjahre 1867 und 1868 im Wege der öffentlichen Versteigerung verpachtet wird.
Den Pachtunternehmern wird zu ihrer Richtschnur vorläufig Folgendes bekannt gegeben:
1. Die Versteigerung wird am
11. Dezember 1865
bei dem k. k. Steueramte zu Friesach um 11 Uhr Vormittags vorgenommen, bis zu welchem Zeit-

punkte auch die allfälligen, mit der Stempelmarke von 50 kr versehen und mit dem Badium von 76 fl. belegten schriftlichen Offerte zu überreichen sind.
2. Der Ausrufspreis ist bezüglich der Verzehrungssteuer und des dermaligen 20proz. außerordentlichen Zuschlages zu derselben mit dem Betrage von 760 fl. österr. Währung bestimmt.
Es werden jedoch auch Angebote unter diesem Fiskalpreise zugelassen.
Auch ist der Pächter zur Einhebung und Abfuhr der allfällig bewilligten Gemeinde-Zuschläge verpflichtet.
3. Wer an der Versteigerung Theil nehmen will, hat den dem zehnten Theile des Ausrufspreises gleichkommenden runden Betrag von 76 fl. österr. Währung in Barem oder in k. k. Staatspapieren, welche nach den bestehenden Vorschriften berechnet und angenommen werden, als Badium der Lizitationskommission vor dem Beginne der Feilbietung zu übergeben, oder sich mit der kassaämlichen Quittung über diesen Erlag des Badiums auszuweisen. Nach beendigter Lizitation wird bloß der vom Bestbieter erlegte Betrag zurückbehalten, den übrigen Lizitanten aber werden ihre Badien zurückgestellt.
Uebrigens gelten die im dem Amtsblatte der „Klagenfurter Zeitung“ vom 1. Oktober 1865 Nr. 225 ad Nr. 6783 und 6902 verlautbarten allgemeinen Bedingungen.
Von der k. k. Finanz-Direktion in Klagenfurt am 29. November 1865.

(439-3) **Rundmachung.**
Mit Bezug auf den §. 65 der Gemeinde-Ordnung wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der Voranschlag der Stadtgemeinde Laibach für das Jahr 1866 von heute an durch 14 Tage im magistratischen Expedite zu Jedermanns Einsicht ausliegt, und werden allfällige Bemerkungen daselbst zu Protokoll genommen.
Stadtmagistrat Laibach, am 27. Nov. 1865.
Der Bürgermeister: Dr. C. S. Costa.

(431-3) **Rundmachung.**
Der Gemeinderath hat in der Sitzung am 11. d. M. beschlossen:
1. Die bisher gebräuchliche Tarification des Rindfleisches nur mit einem Ansätze sei mit 1ten Jänner 1866 außer Wirksamkeit zu setzen.
2. Mit dem genannten Zeitpunkte habe die Sazung mit dreierlei Fleischpreisen je nach den drei Fleischsorten sowohl für das Fleisch der Mastochsen, als auch der Kühe, Zugochsen und Stiere in Wirksamkeit zu treten, und sei vom Magistrat nach dem bisherigen Modus monatlich festzusetzen und zu verlaublichen mit dem Beisatze, daß als

Zuwage zum Fleische der ersten Sorte Kopf und Fußstücke zu dienen haben, als Zuwage zum Fleische nach dem zweiten und dritten Tarife aber nur Herz, Lunge, Leber und Milz, und zwar überall nur mit 4 Loth pr. Pfund gegeben werden dürfen.
3. Jedem Metzger werde die Verpflichtung auferlegt, das geschlachtete Rind in die in dem Tarife benannten Theile zu zerlegen, dieselben nach den drei Sorten abgeordnet und mit den betreffenden Preistafeln versehen in seinem Verkaufsorte lokale aufzustellen.
Dies wird mit dem Beisatzen kund gemacht, daß die erwähnten drei Fleischsorten folgende Bestandtheile enthalten, als:
I. Sorte (Fleisch besser Qualität):
1. Roßbraten,
2. Lungenbraten,
3. Kreuzstück,
4. Kaiserstück,
5. Schlüsselörtel,
6. Schweifstück;
II. Sorte (Fleisch mittlerer Qualität):
7. Hinterhals,
8. Schulterstück,
9. Rippenstück,
10. Oberweiche;
III. Sorte (Fleisch geringster Qualität):
11. Fleischkopf,
12. Hals,
13. Unterweiche,
14. Bruststück,
15. Wadenschinken.

Der Tarif der mittleren oder zweiten Fleischsorte wird als Grundtarif zur Bestimmung der Sazung der ersten und dritten Sorte dienen, derart, daß jedes Mal die dritte Fleischsorte um 4 kr. billiger als die mittlere, die erste Fleischsorte aber um eben so viel theurer als die mittlere verkauft werden wird, mit dem Unterschiede, daß bei Kühen, Zugochsen und Stieren der Grundtarif um 3 kr. pr. Pfund niedriger festgesetzt wird, als bei den Mastochsen, während der Unterschied gegenwärtig nur 2 kr. beträgt. Es werden sich daher bei einem Grundtarife von 16 kr. folgende Fleischtarife ergeben:
Mastochsen: 20 kr., 16 kr., 12 kr.
Kühe, Zugochsen u. Stiere: 17 kr., 13 kr., 9 kr.
Jede Ueberschreitung der Sazung wird der Magistrat nach den gesetzlichen Bestimmungen streng bestrafen; er erwartet aber auch, daß das Publikum diese Tarification nicht selbst durch Ueberschreitung vereiteln werde.
Stadtmagistrat Laibach, am 22. Novbr. 1865.
Der Bürgermeister: Dr. C. S. Costa.

(2512-2) **Vorladung**
der unbekannt wo befindlichen Andreas und Margaretha Dollenzschen Erben, als: Matthäus, Margaretha, Elisabeth und Maria Dollenz.
Bei dem k. k. Landesgerichte in Laibach hat Josef Zerbst, Hausbesitzer in Laibach, St. Peterstorgasse 15. Nr. 70, durch Herrn Dr. Rudolph wider Matthäus, Margaretha, Elisabeth und Maria Dollenz, Rechtsnachfolger nach Andreas und Margaretha Dollenz, wegen Verjähr- und Erloschenklärung der auf der obbezeichneten Hausrealität Nr. 70 für obige Erben haftenden Sazposten die Klage angebracht, worüber eine Tagsatzung auf den
12. März 1865
um 9 Uhr früh angeordnet und zur Vertretung der Beklagten, deren Auf-

enthaltort dem Gerichte unbekannt ist, Herr Dr. Friedrich Goldner als Curator ad actum bestellt wurde.
Die vorgenannten Beklagten werden erinnert, daß sie entweder bei der Tagsatzung, welche über die wider sie angebrachte Klage angeordnet wurde, selbst oder durch einen von ihnen bestellten Nachhaber zu erscheinen haben, widrigen die wider sie eingeleitete Verhandlung mit dem auf ihre Gefahr und Kosten für sie bestellten Kurator gepflogenen und darüber entschieden werden würde.
Laibach, den 18. November 1865.
(2503-2) **Zweite exekutive Feilbietung.**
Nachdem zu der mit diegerichtlichem Beschlusse vom 17. Oktober l. J., 3. 5534, bewilligten exekuti-

ven Feilbietung der im Grundbuche des Stadtmagistrates Laibach sub Konfl. Nr. 26 vorkommenden Realität des Franz Pirnath in der Polanavorstadt zu der ersten Tagsatzung am 27. November l. J. kein Kauflüfiger erschienen ist, wird hiemit bekannt gemacht, daß die zweite Feilbietungstagsatzung
am 18. Dezember l. J.,
Vormittags von 11 bis 12 Uhr, im Amtsgebäude dieses k. k. Landesgerichtes abgehalten werden wird.
k. k. Landesgericht Laibach, am 28. November 1865.
(2466-3) **Exekutive Feilbietung.**
Das k. k. Landesgericht hat zur Vornahme der mit dem Bescheide des k. k. städt. deleg. Bezirksgerichtes vom

6. November l. J., 3. 18839, bewilligten exekutiven Feilbietung des dem Hrn. Johann Dorenta gehörigen, im Grundbuche Pfalz Laibach sub Urb. Nr. 5 vorkommenden, gerichtlich auf 5523 fl. ö. W. geschätzten Hauses sammt Gar- ten Konfl. Nr. 41 in der Peterstorgasse, die Tagsatzungen auf den
8. Jänner,
12. Februar und
12. März 1866,
Vormittags 9 Uhr, mit dem Beisatze angeordnet, daß diese Realität bei der ersten und zweiten Tagsatzung nur um oder über den Schätzwert, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werden wird.
Das Schätzungsprotokoll und die Lizitationsbedingungen erliegen zu Jedermanns Einsicht in der Registratur.
Laibach, am 18. November 1865